



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

An die B.A.H.-Mitglieder

– bundesweit –

Bundesgeschäftsstelle
Cicerostraße 37
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, den 23. September 2020

Covid-19-Pandemie:

- **Gesetzesentwurf für die Verlängerung von finanziellen Hilfeleistungen und weitere Erleichterungen für Pflegeeinrichtungen liegt vor bis zum 31.12.2020**
- **Aktualisierung der Antragsformulare der Corona-Prämie**

Sehr geehrtes Mitglied,

mit diesem bundesweit an alle B.A.H.-Mitglieder gerichteten Rundschreiben möchten wir Ihnen eine gute Nachricht übermitteln:

Die Bundesregierung hat in seinem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes vom 27.03.2020 Unterstützungsmaßnahmen für Pflegeeinrichtungen gemäß SGB XI bzw. im Bereich der Häuslichen Krankenpflege vorgesehen – *befristet bis zum 30.09.2020*.

Es wurde nunmehr festgestellt, dass die Auswirkungen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie auch über den 30.09.2020 hinausreichen.

Der Gesetzgeber hat es daher für erforderlich angesehen, die Geltung eines Großteils der durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und durch das Zweite Bevölkerungsschutz-Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in § 150 SGB XI zur Unterstützung und Entlastung von Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftigen getroffenen und dort bis 30. September 2020 befristeten Regelungen **bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern**. Damit gelten wesentliche Bestimmungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung fort.

Den aktuellen Gesetzesentwurf für ein Zukunftsprogramm der Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) finden Sie auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums, u.a. hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/KHZG_BT_080920.pdf

Lassen Sie sich bitte nicht durch die Bezeichnung „Krankenhauszukunftsgesetz“ irritieren.

Die BAH begrüßt die beschlossenen Maßnahmen grundsätzlich, die eine fortführende Privilegierung von Gesundheitseinrichtungen gegenüber anderen betroffenen Wirtschaftsbereichen bedeuten und wird sich weiterhin für eine pragmatische Umsetzung und Handhabung auf Landesebene in Ihrem Interesse einsetzen.

... S. 2

Welche Regelungen im Detail für Sie weitergelten, führen wir für Sie stichpunktartig auf:

- Verlängerung der Anzeigepflicht für zugelassene Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen bei wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungserbringung,
- Geltendmachung der außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden und bedingt durch die Corona-Pandemie entstanden sind
- Übertrag der nicht in 2019 verbrauchten Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (125,00 €) in den Zeitraum bis zum 31.12.2020

Bitte beachten Sie, dass

- **das Aussetzung der Qualitätsprüfungen bis zum 30. September 2020 befristet ist. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.**

Wir gehen davon aus, dass der MDK die Qualitätsprüfungen unter Berücksichtigung der allgemeinen und länderspezifischen Empfehlungen zum SARS CoV-2 Schutz durchführen wird und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Prüftätigkeit adäquate Schutzmaßnahmen ergreifen und die gültigen Hygienevorgaben beachten werden.

- **die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI nur bis zum 30.09.2020 ohne Kürzung des Pflegegeldes ausgesetzt sind.**

Von den Pflegekassen wurde uns auf Anfrage hin mitgeteilt, dass die Sonderregelung wie vorgesehen zum 30. September 2020 ausläuft und ab dem 1. Oktober 2020 wieder regulär die Besuche stattfinden bzw. angeboten und vereinbart werden müssen. Die ausgefallenen Beratungsbesuche müssen nicht nachgeholt werden.

- **die Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit ab dem 01.10.2020 wieder persönlich in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erfolgen werden.**

Zu allen auslaufenden Regelungen gilt:

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Falls erneut Ausnahmeregelungen notwendig werden und in Kraft gesetzt werden sollten, halten wir Sie laufend informiert und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Aktualisierung Formulare Corona-Prämien Teil 1 und Teil 2

Der GKV-Spitzenverband hat die Formulare für die Corona-Prämie hinsichtlich der Angabe der VZÄ (Nachkommastellen) angepasst. Die geänderten Formulare und Mitteilungsformulare für Pflegeeinrichtungen sind beigelegt. Bitte verwenden Sie die geänderten Antragsformulare für die 2. Antragsrunde im November 2020.

Die geänderten Mitteilungsformulare (Anlage 2) sind nach Möglichkeit - sofern noch nicht das bisherige Mitteilungsformular verwendet wurde – ab sofort für die 1. Nachweiserunde zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

B. A. H. e. V./ Bundesgeschäftsstelle

gez. Frank Twardowsky
Geschäftsführer

gez. Thorsten Weilguny
Referent/
Bundesangelegenheiten

Anlagen: lt. Text